

Gemeinde Wischhafen – Samtgemeinde Nordkehdingen – Landkreis Stade

## **Bauleitplanung der Gemeinde Wischhafen**

### **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

#### **ZUR 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuer“**

Stand: **Entwurf** 27. Mai 2019

Bearbeitung im Auftrag von:

**Gemeinde Wischhafen**  
Hauptstraße 31  
21729 Freiburg/Elbe

Bearbeitung durch:



**Klaus Ebler**

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf  
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail [klaus@ebler.com](mailto:klaus@ebler.com)  
Internet: [www.ebler.com](http://www.ebler.com)  
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler  
Landschaftsökologe Julian Koepke

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziele.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Bestand.....</b>	<b>3</b>
2.1 Landschaftsrahmenplan.....	4
2.2 Landschaftsplan.....	4
2.3 Biotoptypen.....	5
2.4 Artenschutz.....	6
2.5 Bodenkarte (BK50).....	7
2.6 Grundwasser.....	7
2.7 Klima / Luft.....	7
2.8 Orts- und Landschaftsbild.....	7
<b>3. Eingriffsregelung.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Zusammenfassung.....</b>	<b>8</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>9</b>

## Anlagen:

- Biotoptypenkartierung 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuer“  
Plan Nr.: 5306.1 Stand: 27.05.2019

## 1. Ziele

Ziel der 34.-Satzung ist die behutsame Entwicklung der landwirtschaftlich geprägten Marschhufensiedlung mit Hofstellen und weiterer Einzelhausbebauung und die Erhaltung der vorhandenen Gehölze und Grünstrukturen.

Traditionell werden in der Marsch landwirtschaftliche Gebäude und Wohngebäude durch standortgerechte heimische Gehölze in das Landschaftsbild eingebunden. Diese binden die Siedlungsbereiche in die offene, durch Gräben gegliederte Wiesenlandschaft ein.

Ein ausreichend vernetztes Biotopverbundsystem ist die Voraussetzung, damit sich die weniger mobilen, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Wanderungsbewegungen in für die jeweilige Art günstigere Natur- und Landschaftsräume verbreiten können und dabei einem lokal beschränkten Genpool, einer lokalen Krankheitsepidemie oder einer temporären Biotopbeeinträchtigung im wahrsten Sinne „aus dem Weg gehen“ können. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, der Isolierung von Naturräumen entgegen zu wirken und wo immer möglich, isolierte Biotope zu vernetzen.

Konkrete Vorgaben zu Umfang und Ausstattung eines Biotopverbundes sind sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 20 und 21 BNatSchG) als auch in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt enthalten. So soll ein Netz verbundener Biotope geschaffen werden, welches mindestens 10% der Landesfläche umfasst und aus Kernflächen (z.B. NSG), Verbindungsflächen (z.B. LSG) und Verbindungselementen, z.B. Feldgehölzen/-hecken, Gras- und Staudenfluren, Blühstreifen und naturnahen Gewässern, bestehen soll.

Der zunehmende Flächenverbrauch durch anhaltenden Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie eine stete Zunahme der Intensivierung von Landnutzungen und einer damit verbundenen vermehrten Ausräumung der Landschaft, führten und führen immer noch zu einer Zerschneidung und Fragmentierung von Natur und Landschaft.

## 2. Bestand

Die Gemeinde Wischhafen überplant mit der Aufstellung der 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuer“ die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Kreisstraße 12 zwischen den Straßen Moorchaussee und Köckweg.

Der Bereich gehört teils zu Hamelwördenermoor, teils zu Neulandermoor und ist als klassische Marschhufensiedlung geprägt. Es sind landwirtschaftliche Betriebe, eine Gaststätte, kleinräumige Tierhaltung sowie nicht mehr tätige landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden. Dazwischen finden sich Wohngebäude in Einzellage sowie in Gruppen.

Die Fläche der 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuer“ liegt nordöstlich wie südwestlich der Kreisstraße 12. Aus landschaftsplanerischer Sicht liegen größere Potentiale für eine naturverträgliche Bebauung nördlich der Kreisstraße.

Der Bereich überplant im Wesentlichen ehemalige landwirtschaftlichen Hofstellen sowie Lücken zwischen der bestehenden Einzelhausbebauung.

## 2.1 Landschaftsrahmenplan

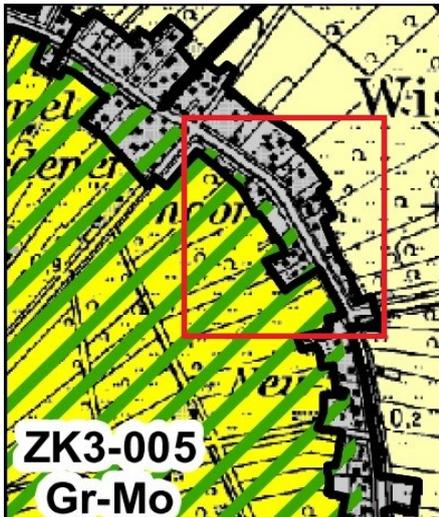


Abbildung 1: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan, Zielkonzept.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2014 stellt die Flächen überwiegend als „ZK5 Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation“ dar. Bereiche hinter und südlich der Einzelhausbebauung werden als ZK3-005 dargestellt, beide Bereiche teilweise überlagernd werden als „Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Feldhecken“ ausgewiesen.

## 2.2 Landschaftsplan



Abbildung 2: Ausschnitt Landschaftsplan, Blatt C.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Nordkehdingen stellt das Plangebiet nordöstlich der K12 als Siedlungsflächen mit Gehölzstrukturen dar. Südwestlich sind zusätzlich bedeutende historische Beetstrukturen ausgewiesen, außerdem Niedermoorboden, geschütztes Feuchtgrünland und Bereiche zur Erhaltung und Pflege von Dauergrünland.

## 2.3 Biotoptypen

Die potenziell natürliche Vegetation ist nach den „PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50“ (Kaiser & Zacharias 2003) als Eichen-Eschen-Marschenwald anzusehen.

Erfasst werden die vorhandenen Biotoptypen. Die Bewertung beruht auf örtlichen Begehungen im April und Mai 2019. Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels (2016) vor Ort erfasst. Die Erfassung der Biotope geschieht mit Hilfe des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (NLWKN / Drachenfels 2016), die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (NLWKN / Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

(siehe Anlage „Plan Nr. 5306.1, Stand: Entwurf 27.05.2019“)

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 ( V ): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 ( IV ): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 ( III ): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 ( II ): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 ( I ): von geringer Bedeutung

Als Biotope von besonderer Bedeutung wurden die alten Bestände an Stiel-Eichen und Winterlinden klassifiziert.

- HEB sind ortsbildprägende Einzelbäume teils entlang der Straße, teils an den Grundstücksgrenzen oder als Gruppen gepflanzte alte Stieleichen- oder Winterlindenbestände (ca. 80-150 Jahre) mit sehr hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und besonders wertvoll für Vögel und spezialisierte Insekten.

Als „Biotope von besonderer bis allgemeiner Bedeutung“ wurde ein Streuobstbestand (HO), Baumreihen/-gruppen des Siedlungsbereiches (HEA) und Siedlungsgehölze heimischer Baumarten (HSE) und eine junge Laubwaldanpflanzung (WJL) klassifiziert.

- HO besteht aus eher dicht zusammenstehenden, mäßig gepflegten Obstbaumbeständen (meist Apfel) in reihiger Längsstruktur auf Feuchtwiesen, teilweise möglicherweise hervorgegangen aus ehemaligem Einzelbaum-Obstanbau; die Flächen sind besonders von Brutvögeln lokal stark angenommen und dienen diesen als Nist- und besonders Futterstelle durch ihr Fallobst und die Bedeutung der alten Obstbäume für Insekten.

- HEA sind entlang der Straße gepflanzte Baumreihen oder Baumhecken überwiegend mittleren Alters aus überwiegend Stieleichen, Eschen, Winterlinden, Kastanie, Ahorn und Erle, mit erhöhter Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und wertvoll für Vögel und spezialisierte Insekten. Weitere Baumhecken gliedern die Grundstücke an den Grundstücksgrenzen. In der Strauchschicht dominiert Weißdorn, Schwarzer Holunder und weitere heimische Arten. Sie sind wertvoll für das Orts- und Landschaftsbild und die heimische Tierwelt.

- HSE Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen, teils standortgerechten Baumarten, besonders Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Moorbirke und Schwarzerle mit Bedeutung für lokale Diversität und das Orts- und Landschaftsbild. Teilweise enthalten diese Flächen aber auch Ziergehölze.

- WJL ist ein angepflanzter junger Eichenwald im nördlichen Bereich. Hier wurden Stieleichen in Reihen gepflanzt. Sie haben einen Stammdurchmesser von ca. 10 bis 15 cm.

Als „Biotop allgemeiner Bedeutung“ wurden feuchtes Intensivgrünland (GIF), Nährstoffreiche Gräben (FGR) und ländlich geprägte Dorfgebiete (ODL) klassifiziert.

- GIF ist der vorherrschende Typ intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in diesem Gebiet und überwiegend als Mähwiese mit starker Düngung intensiv bewirtschaftet. Kleinräumig sind noch einige Schafweiden vorhanden. Die lokal feuchte Prägung und der hohe Nährstoffgehalt auf Marsch- bis Niedermoorböden in Verbindung mit weiterer Düngung führen zu Fettwiesen mit eher artenarmer Ausprägung.
- FGR sind für die Region typische Gräben, sie bilden hier die Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung der als Marsch- und Niedermoorböden durch hohe Feuchte geprägten Flächen. Die anthropogene Entwässerung passt den Wasserstand den Bedürfnissen von Landwirtschaft und Hochwasserschutz an. Zumeist führen die (tieferen) Gräben ganzjährig Wasser. Der ständige Abfluss der Flächen kann die ausgebrachten Dünger in die Gräben einleiten und führt zu ihrer nährstoffreichen und artenarmen Ausprägung.
- ODL stellt sich hier als traditionelle Marschhufensiedlung mit zumeist großen Grundstücken und altem Baumbestand dar. Die ländliche Struktur des Dorfgebietes ist noch deutlich nachvollziehbar. Lokal sind höherwertige Biotop vorhanden, da es noch Strauchgruppen und Staudenflächen gibt, hiermit einher geht ein erhöhter Artenreichtum.

Als „Biotop allgemeiner bis geringer Bedeutung“ wurden eine Fichtenschonung (WZF) und ein städtisch geprägtes Dorfgebiet (ODS) klassifiziert.

- WZF ist eine angepflanzte und durchgewachsene Fichtenschonung, teilweise sind wenige weitere (Garten-)Arten eingestreut. Im Bereich zur Straße wird diese durch einen hochgeschossenen Reihenbestand aus Hainbuchen begrenzt. Die Fichtenanpflanzung ist auf in der Marsch nicht standortgerecht und sollte in einen Laubwald umgewandelt werden
- ODS stellt sich hier als eher städtisch geprägtes Dorfgebiet mit zumeist kleinen Grundstücken mit viel Scherrasen und standortfremden Koniferenhecken dar.

## 2.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes sind in den Einzelgenehmigungsverfahren, insbesondere beim Abriss von Gebäuden, zu untersuchen und zu berücksichtigen. Im Bereich der vorhandenen und neu anzulegenden Gehölze, ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz der Beginn von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen (Anfang März bis Ende September) zu legen. Alte heimische Bäume (insbesondere Stiel-Eiche und Winter-Linde) ab 40 cm BHD sind dauerhaft zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Sie bieten neben Nahrungs- und Nistplatzpotentialen für zahlreiche Brutvögel auch potentielle Quartierstandorte für streng geschützte Fledermausarten.

## 2.5 Bodenkarte (BK50)

Der Bestand des Bodens ist als flache sulfatsaure Organomarsch mit Erdniedermoorauflage kartiert (BK50): Marschen mit hohem Anteil eingelagerter organischer Bestandteile, darüber hat sich unter Grundwassereinfluss eine Erdniedermoorauflage gebildet. Der Boden ist Teil der Bodenlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen. Die Böden sind außerhalb der bebauten Bereiche als Böden mit hohem Kohlenstoffgehalten (BHK50) sowie als Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (BHK50KS) kartiert. Sie sollen in diesen Bereichen nicht versiegelt und nicht weiter trocken gelegt werden, sondern unter einer ständigen Vegetationsdecke gehalten (z.B. Grünland).



Abbildung 3: Ausschnitt BK50, Kohlenstoffböden Organomarschen in Türkis, © LBEG, Hannover, 2019.

## 2.6 Grundwasser

Der Bestand des Grundwassers im Plangebiet lässt sich wie folgt beschreiben. Der mittlere Grundwasserabstand wird mit 2 - 6 dm unter Geländeoberfläche angegeben. Es sind Gräben und vereinzelt Gruppen als Oberflächengewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Es ist für den Bereich von einer mittleren Grundwasserneubildung von 51 – 100 mm/Jahr auszugehen (nach mGROWA in HÜK200), diese ist damit als gering einzustufen.

## 2.7 Klima / Luft

Das Bestandsklima im Untersuchungsraum steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8° Celsius.

Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 800 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Vorbelastungen für das Klima bestehen in der erfolgten Entwässerung der Marsch- und Niedermoorböden.

## 2.8 Orts- und Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Marsch wurde durch das Anlegen von Deichen und Gräben und somit durch die Nutzbarmachung des Landes stark geprägt mit historisch hoher landwirtschaftlicher Nutzung. Kennzeichnend hierfür sind neben flächendeckenden Grabenstrukturen und hohem Grünland-Anteil Hofstellen entlang der Hauptstraßen (Marschhufensiedlung) mit historisch gewachsenen Großgehölzen als Einbindung in die Landschaft.

Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind durch die vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzgebäude und teilweise fehlende Einfriedung durch Gehölze vorhanden. Überwiegend ist die Durchgrünung jedoch sehr gut.

Es sind, auch im weiteren Umfeld, keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete vorhanden, diese liegen östlich von Wischhafen. Das Naturschutzgebiet „Oederquarter Moor“ liegt ca. 2 km westlich.

### **3. Eingriffsregelung**

Mit der 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuen“ wird eine vorhandene Marschhufensiedlung überplant. Die Satzung ermöglicht keine wesentliche Änderung der Nutzung.

Die Belange der Eingriffsregelung sind in den Einzelgenehmigungsverfahren (Bauanträge) zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Um die vorhandenen Hofgehölze zu erhalten, zu ergänzen und mit den vorhandenen Waldflächen zu verbinden, sind insbesondere bei Neubaumaßnahmen neue Hofgehölze anzulegen. Sie sollten gemäß der Vorgaben des Landschaftsrahmenplans über Feldhecken an die freie Landschaft angeschlossen werden.

So werden durch die Erhaltung und Ergänzung von gehölzgeprägten Biotopen insgesamt neue Lebensräume für die heimischen Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) geschaffen und gleichzeitig das Landschaftsbild landschaftsgerecht erhalten bzw. neu gestaltet.

### **4. Zusammenfassung**

Die Gemeinde Wischhafen überplant mit der 34.-Satzung Nr. 2 „Birkenstraße-Steuen“ die Fläche der vorhandenen Marschhufensiedlung und stellt die vorhandenen Nutzungstypen dar. Das Ziel der Planung ist die vorhandenen naturnahen Grünflächen und Hofgehölze zu erhalten und bei Neubebauung eine Gliederung der Bauflächen mit Baumhecken zu erreichen

Bei Errichtung von Bauwerken sind im Einzelfall im Rahmen des Bauantrages die erforderlichen Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

## Literaturverzeichnis

BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.

BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.

BREUER, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.

KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.

LANDKREIS STADE, Naturschutzamt (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade. Neuaufstellung 2014. Stade.

MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.